

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (nachfolgend Stadtwerke Energie genannt) für die Lieferung von elektrischer Energie an Privat- und Geschäftskunden (Stand 1. Januar 2021)

### 1. Vertragsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Verbrauchsstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung oder einer modernen Messeinrichtung.

### 2. Lieferung / Abnahme

Die Stadtwerke Energie liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung an der im Auftrag zur Lieferung genannten Verbrauchsstelle. Die Verbrauchsstelle ist die Eigentums- oder Konzessionsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert wird und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Lieferung erfolgt im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Versorgungsnetzes des zuständigen Netzbetreibers (nachfolgend Netzbetreiber genannt). Eine Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Energie nicht zulässig.

### 3. Vertragsschluss / Lieferbeginn

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Energie in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Kunden unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke Energie hierzu ausdrücklich auf. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach Eingang des Auftrags zur Lieferung in Textform informieren, ob und zu welchem Termin die Lieferung voraussichtlich erfolgen kann.

(2) Die Stadtwerke Energie sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist. Die Stadtwerke Energie sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Energie bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke Energie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

### 4. Laufzeit / Kündigung / Umzug

Abweichend von § 20 StromGVV gilt Folgendes:

(1) **Der Vertrag kann zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats, frühestens zum Ende der Erstlaufzeit, die sich aus dem beiliegenden Preisblatt ergibt, gekündigt werden.**

(2) **Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.**

(3) **Die Kündigung bedarf der Textform.**

### 5. Preise / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

Abweichend von §§ 5, 5a StromGVV gilt Folgendes:

(1) Der Preis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis (getrennt nach Hochtarif/Niedertarif) zusammen. Für die Lieferung von elektrischer Energie gelten zum Vertragsbeginn die Preise und die Preisgarantie des beiliegenden Preisblattes für das gewählte Produkt.

(2a) Die Nettopreise beim Produkt exakt enthalten feste und variable Preisbestandteile. Der Preisgarantie (feste Preisbestandteile) unterliegen Stromsteuer, Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese den Stadtwerken vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken Energie abrechnet, soweit die Stadtwerke Energie sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Zu den variablen Preisbestandteilen gehören: die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung, die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 18 Abs. 1 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr und Arbeitspreis pro kWh) und die Offshore-Netzumlage. Die Höhe der variablen Preisbestandteile zum Vertragsabschluss ist dem beiliegenden Preisblatt zu entnehmen. Ändern sich diese variablen Preisbestandteile, ändern sich die Nettopreise entsprechend. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Alle variablen verbrauchsabhängigen Preisbestandteile werden in Cent pro Kilowattstunde (kWh) angegeben und dem Kunden pro gelieferte kWh in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Das Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr) wird in Euro pro Jahr angegeben und in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Nähere Erläuterungen zu den genannten Umlagen/Abgaben sind unter [www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de) erhältlich.

Die Stadtwerke Energie werden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) § 60 Abs. 1 i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber belastet (EEG-Umlage). Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr

bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe beträgt derzeit in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent pro kWh und in Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent pro kWh.

Der Netzbetreiber erhebt gegenüber den Stadtwerken Energie die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt. Diese Umlage wird kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

Der Netzbetreiber erhebt Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) derzeit gemäß § 26 KWKG (KWKG-Umlage) gegenüber den Stadtwerken Energie. Die KWKG-Umlage wird kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

Das Netzentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze wird von den Stadtwerken Energie für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an den Netzbetreiber abgeführt. Änderungen des Netzentgeltes werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken Energie wirksam werden. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken Energie abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gelten diese Netzentgelte auch für die Abrechnung der Stadtwerke Energie gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Höhe spätestens mit der nächsten Rechnung informiert. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch die Stadtwerke Energie – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Rück- oder Nachzahlungen nach Satz 3 - 7 dieses Absatzes werden jeweils mit dem für den Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

Die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die für die Netznutzung anfällt, wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu veröffentlichen.

Die Umlage gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die für die Netznutzung anfällt, wird vom Netzbetreiber erhoben. Die Umlage ist bundesweit einheitlich und ist für alle Letztverbraucher gleich hoch. Die Höhe der Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und voraussichtlich zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

(2b) Der Preis beim Produkt Fest enthält die in Absatz 2a genannten Preisbestandteile, jedoch ohne variabel zu sein. Die Preisgarantie bezieht sich allein auf den jeweils im Preisblatt genannten Grund- und Verbrauchspreis (jeweils netto) nach Abs. (1). Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer nach Abs. (3) sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne des Abs. (4), auf deren Anfall die Stadtwerke Energie jeweils keinen Einfluss haben.

(3) Die vorgenannten bzw. auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlichten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Abweichend von §§ 5, 5a StromGVV gelten die Abs. (4) bis (5c).

(4) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Abs. (2a) und (2b) nicht genannten Steuern und/oder Abgaben belegt, werden die Stadtwerke Energie hieraus entstehende Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt entsprechend, falls auf die Lieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung ist ausgeschlossen, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der

gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der nächsten Rechnungslegung informiert.

(5a) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, die Preise des Produktes Exakt Abs. (1) und (2a) nach Ende der Preisgarantie – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Abs. (4) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (3) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisänderung ist ausschließlich eine Änderung der in Abs. (2a) genannten, nicht variablen Preisbestandteile, deren Entwicklung die Stadtwerke Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisänderung ist auf die Veränderung der nicht variablen Preisbestandteile nach Abs. (2a) seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt.

(5b) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, die Preise des Produktes Fest Abs. (1) und (2b) nach Ende der Preisgarantie – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Abs. (4) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (3) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisänderung ist ausschließlich eine Änderung der in Abs. (2b) genannten Preisbestandteile, deren Entwicklung die Stadtwerke Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisänderung ist auf die Veränderung der Preisbestandteile nach Abs. (2b) seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt.

(5c) Kostensteigerungen und -senkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke Energie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Änderungen nach Abs. (5a) und (5b) spätestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform informieren.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(6) Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden Preise und die Preisbestandteile nach Abs. (2a) und (2b) sind unter Telefon 03641 688-366, in den Servicebüros der Stadtwerke Energie oder im Internet unter [www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de) erhältlich.

## 6. Haftung

(1) Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV, die auf einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden (§ 18 NAV).

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhalten der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Ein Schaden ist den Stadtwerken Energie unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 7. Änderungen der Vertragsbedingungen und des Vertrages

(1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MStG, MessEG, MessEV höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Energie nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke Energie verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und

Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Energie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zur StromGVV und zur GasGVV, die jeweils zum Monatsbeginn wirksam werden, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages.

## 8. Streitbelegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Energie und der Messstellenbetreiber sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Energie (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang bei den Stadtwerken Energie zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Telefon: 03641 688-366, Telefax: 03641 688-495, E-Mail: [kundenservice@stadtwerke-jena.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-jena.de).

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Ein solcher Antrag ist jedoch erst zulässig, wenn die Stadtwerke Energie der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet haben. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Aktuell ist die Schlichtungsstelle wie folgt zu erreichen: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480 323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

(4) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union - [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) - kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten.

## 9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 10. Informationen zu Wartungsdiensten, -entgelten / Lieferantenwechsel

(1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber erhältlich.

(2) Die Stadtwerke Energie werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich und zügig abwickeln.

## 11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 12. Übertragung des Vertrages

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Energie mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

## 13. Schlussbestimmungen

(1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.